

# Teilnahmebedingungen für die Berufsmesse KOMPASS

am Freitag, den 13. November 2026

## Veranstalter / Org.-Team

**Stadt Wolgast**  
Der Bürgermeister  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

**Agentur für Arbeit Greifswald**  
Am Gorzberg Haus 7  
17489 Greifswald

## § 1 Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet am Freitag, den 13. November 2026, in der Sporthalle, Hufelandstraße, 17438 Wolgast, statt.

Bei Bedarf wird die Messe auf das nahegelegene Begegnungszentrum (ehemalige Bibliothek) ausgeweitet.

## § 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars.
2. **Die Anmeldung wird erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter wirksam und bindet den Aussteller bis zur Durchführung der Veranstaltung, sofern die Zulassungsprüfung gemäß § 3 positiv ausfällt.**
3. Zum Zwecke der automatisierten Verarbeitung der Anmeldung werden die angegebenen Daten gespeichert.

## § 3 Zulassung

1. Über die Zulassung der Aussteller sowie der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet das Org.-Team. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messekonzept des Org.-Teams entsprechen.
2. Das Org.-Team ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei unzureichendem Platzangebot, die Anzahl der Aussteller sowie Anbieter- und Besuchergruppen zu beschränken.
3. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Messe kommt zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Org.-Team als Veranstalter ein Vertrag zustande, sofern die Zulassungsprüfung positiv ausfällt.
4. Sollte die Zulassungsprüfung zu einer Nichtzulassung führen, wird die Anmeldung abgelehnt oder kann in begründeten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden.

## § 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Das Org.-Team ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Org.-Team zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.
2. Erfolgt eine Absage durch den Aussteller mehr als vier Wochen vor dem festgesetzten Veranstaltungsbeginn, kann das Org.-Team 50 % der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag verlangen. Erfolgt die Absage innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 100 %. Außerdem sind Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstanden sind, dem Veranstalter zu erstatten.
3. Für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftet das Org.-Team nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich das Org.-Team zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedient.
4. Das Org.-Team haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste an Ausstellungsstücken des Ausstellers in der Zeit vom Aufbau bis zum Abbau.

## § 5 Versorgung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter sorgt dafür, dass Stromanschlüsse an zentralen Stellen vorhanden sind.
2. Der Veranstalter sorgt dafür, dass ein kleines Verpflegungsangebot vorhanden ist.

## § 6 Pflichten der Aussteller

1. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung grundsätzlich erforderlich sind, werden vom Org.-Team eingeholt. Etwaige Genehmigungen, die den Aussteller selbst betreffen, hat dieser eigenständig einzuholen.
2. Für den Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Unfall- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
3. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Festlegung erfolgt durch das Org.-Team. Der Aussteller wird bei seiner Anreise entsprechend informiert.
4. **Die Aufbauarbeiten für die Stände sind am Veranstaltungstag von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr möglich.**
5. **Die Öffnungszeiten der Veranstaltung für die Öffentlichkeit sind von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Schulen nutzen das Zeitfenster von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr.**
6. **Die Abbauarbeiten dürfen erst ab ca. 16:15 Uhr beginnen und sind bis ca. 18:00 Uhr abzuschließen.** Sollten die Stände bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig geräumt sein, haftet der Aussteller für die hieraus entstehenden Kosten oder Schäden, die dem Org.-Team oder Dritten entstehen.
7. **Entsprechende Verteiler und Verlängerungskabel sind von den Ausstellern selbst mitzubringen.**
8. Der Aussteller stellt das Org.-Team von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit dem Ausstellungsstand oder den Ausstellungsgegenständen entstehen können. Für notwendige Versicherungen sorgt der Aussteller selbst.
9. Der Aussteller hat die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten und darauf zu achten, dass Zufahrtswege für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit freigehalten werden.
10. Müll und Abfälle sind durch den Aussteller selbst zu entsorgen. Der Aussteller hat an seinem Stand geeignete Abfallbehälter in ausreichender Anzahl bereitzuhalten, diese regelmäßig zu leeren und jederzeit einen gepflegten und sauberen Messestand sicherzustellen.
11. Den Anordnungen des Org.-Teams oder anderer Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

## § 7 Nebenabreden, Änderungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten Nebenabreden getroffen werden, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag zunächst außergerichtlich beizulegen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, steht der Rechtsweg offen.
4. Gerichtsstand ist Greifswald.